

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

007

Gesetz: HGB § 87; ZPO § 286

Leitsätze:

1. Der Handelsvertreter kann nach § 87 Abs. 1 Satz 1 HGB Provision auch dann beanspruchen, wenn seine Tätigkeit für das Zustandekommen des Geschäfts nur mitursächlich war.
2. Ob der Beitrag des Handelsvertreters für das Zustandekommen des Geschäfts mitursächlich war, ist danach zu beurteilen, was von ihm nach den Vertragsbedingungen an Mitwirkung erwartet wurde.

Aktenzeichen: 3 AZR 42/70

Urteil des BAG vom 22. Januar 1971

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 42/70

3 Sa 47/69 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

007

Verkündet
am 22. Januar 1971

gez. Brandt,

Urteil

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1971 durch die
Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger, die Bundesrichter
Dr. Thomas und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrich-
ter Donnig und Heimann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 28. Oktober 1969 - 3 Sa 47/69 - wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Im Revisionsverfahren streiten die Parteien noch darüber, ob der Kläger eine Provision aus dem Grundstücksgeschäft
R beanspruchen kann.

Der Kläger war vom 15. Juni 1966 bis zum 15. November 1966 bei der Beklagten im Bereich ihrer Geschäftsstelle in
F als selbständiger Handelsvertreter tätig. Die Beklagte befaßt sich mit der Vermittlung von Immobilien, mit Finanzierungsgeschäften und Hypothekenangelegenheiten und nimmt Baubetreuungen wahr. Der Kläger sollte neben einer Spesenpauschale von 300,-- DM monatlich für jeden Abschluß eines notariellen Vertrages, den er vermittelt hatte, 20 v.H. der Vermittlungsgebühr erhalten, die die Beklagte ihrerseits bekam.

Noch vor dem Ausscheiden des Klägers ist ein notarieller Kaufvertrag über ein Grundstück mit dem Kunden R geschlossen worden. Dieser Kunde hatte sich auf Grund einer von der Beklagten aufgegebenen Zeitungsanzeige an das Büro in F gewandt. Dort hatte er mit dem Kläger verhandelt, der ihm Unterlagen über das Bauobjekt aushändigte und Erläuterungen dazu gab. Einige Zeit später teilte der Kunde mit, er wolle keinen Vertrag schließen. Dieses Gespräch führte er mit dem Inhaber der Beklagten. Es gelang diesem, den Kunden zu einer Zusammenkunft zu bewegen, bei der dann ein Kaufentschluß erzielt wurde.

Der Kläger meint, auf Grund seiner Mitwirkung an dem Zustandekommen dieses Vertrages stehe ihm eine Provision in der rechnerisch nicht streitigen Höhe von 1.080,-- DM zu. Die Beklagte hält die Forderung für unbegründet, weil die Tätigkeit des Klägers nicht ursächlich für den Vertragsschluß gewesen sei.

Die beim Landgericht erhobene Klage ist an das Arbeitsgericht verwiesen worden, weil der Kläger zu den Handelsvertretern gehöre, die nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches vom 6. August 1953 (BGBl. I, 771)

in der Fassung der Verordnung vom 20. Oktober 1967 (BGBl. I, 998) als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes gelten. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte, das erstinstanzliche Urteil wieder herzustellen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß sich der streitige Provisionsanspruch nach § 87 Abs. 1 Satz 1 HGB richtet, weil die Beklagte als Firma in das Handelsregister eingetragen ist und deshalb nach § 2 HGB als Kaufmann gilt. Nach § 87 Abs. 1 Satz 1 HGB hat der Handelsvertreter Anspruch auf Provision für alle während des Vertragsverhältnisses abgeschlossenen Geschäfte, die auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind. Das gleiche besagt im übrigen die vertragliche Regelung, die die Parteien getroffen haben, wenn sie den Provisionsanspruch daran knüpft, daß der Kläger den notariellen Kaufvertrag vermittelt haben müsse.
2. Die Voraussetzungen dafür, daß der Kläger Provision verlangen kann, sind hier erfüllt.

Unstreitig ist das Geschäft R während des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien zustandegekommen. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Tätigkeit des Klägers zwar nicht allein, aber doch neben der Tätigkeit des Inhabers der Beklagten zu dem Geschäft geführt hat. Das reicht für die Begründung des Provisionsanspruchs aus. Es ist unschädlich, wenn nicht allein die Bemühungen des Handelsvertreters, sondern erst zusätzliche Anstrengungen des Arbeitgebers oder eines von diesem beanspruchten Dritten zu dem Geschäftsabschluß geführt haben (BAG AP Nr. 5 zu § 65 HGB [zu 1 der Gründe]; Baumbach-Duden, HGB, 19. Aufl., § 87 Bem. 2 A). Es reicht im Sinne des § 87 HGB aus, wenn die Tätigkeit des Handelsvertreters mitursäch-

lich für das Zustandekommen des Geschäfts war (BGH LM Nr.5 zu § 87 HGB).

Ob der Beitrag des Handelsvertreters für das Zustandekommen des Geschäfts mitursächlich war, ist danach zu beurteilen, was von ihm nach den Vertragsbedingungen an Mitwirkung erwartet wurde. Hier hatte der Kläger Kaufinteressenten, die die Beklagte durch Zeitungsanzeigen auf ihre Objekte aufmerksam machte, an Hand der Baupläne zu beraten und zu versuchen, sie zum Kaufabschluß zu bewegen. Den Abschluß der Verträge selbst hatte sich die Beklagte vorbehalten. Die Tätigkeit, die die Beklagte hier von dem Kläger erwartete, hat er geleistet. Daß sie (noch) nicht ausreichte, um den Kaufentschluß herbeizuführen, ist unerheblich. Es kann entgegen der Meinung der Beklagten auch nicht darauf ankommen, wie groß der Anteil des Handelsvertreters und der Anteil des Unternehmers jeweils war. Wenn ein Unternehmer Provision als Erfolgsvergütung zusagt, muß dies vernünftigerweise so aufgefaßt werden, daß der Erfolg auch dann honoriert werden soll, wenn Zufall oder die Tätigkeit anderer mit oder sogar in erster Linie zum Erfolg beigetragen haben. Dies folgt einmal aus der Regelung des § 87 Abs. 3 HGB, wo ausnahmsweise eine überwiegende Verursachung durch den Handelsvertreter verlangt wird, wenn das Geschäft erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossen wird. Zum anderen wäre es aber auch nicht mehr praktikabel, wollte man die Provision jeweils nur dann gewähren, wenn ein überwiegender Anteil des Handelsvertreters am Zustandekommen des Geschäfts festgestellt werden könnte.

Nach alledem steht dem Kläger der Provisionsanspruch zu.

3. Die Revision kann auch mit ihrer Verfahrensrüge keinen Erfolg haben, das Landesarbeitsgericht hätte den in erster Instanz vernommenen Zeugen R erneut hören müssen. Es steht grundsätzlich im Ermessen des Berufungsgerichts, ob es einen in erster Instanz bereits vernommenen Zeugen nochmals vernehmen will (BAG AP Nr. 1 zu § 286 ZPO [zu I 2 der Gründe]). Es ist hier nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht von seinem



Ermessen einen fehlerhaften Gebrauch gemacht hätte. Es hat die Aussage des Zeugen ebenso wie das Arbeitsgericht als glaubwürdig seiner Entscheidung zugrundegelegt. Dabei hat es aber zu Recht nicht die von dem Zeugen geäußerte rechtliche Wertung berücksichtigt, daß die Tätigkeit des Klägers nicht ursächlich für den Abschluß des Kaufvertrages gewesen sei. Denn die rechtliche Würdigung der bekundeten Tatsachen stand nicht dem Zeugen zu, sondern oblag dem Gericht. Im übrigen ist zwischen den Parteien nicht streitig gewesen, welchen Anteil der Kläger bei dem Zustandekommen des Vertrages geleistet hat, und es war nur zu beurteilen, ob dies nach § 87 HGB ausreichte, um den Provisionsanspruch auszulösen.

gez. Dr. Hilger

Dr. Thomas

Bundesrichter
Dr. Gröninger ist
beurlaubt.

Dr. Hilger

Donnig

Heimann

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)